Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden **Nr. 44 – 25. August 2022**

Inhalt

Kreis Lippe
306 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung
307 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung
308 Immissionsschutz

Stadt Detmold
309 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006
310 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006
311 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006
312 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Stadt Horn-Bad Meinberg
313 Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Milchweg“ der Stadt Horn-Bad Meinberg im Stt. Belle
314 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinde Kalletal
315 Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“

Stadt Lage
316 Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“
317 Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Lage gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG

Alte Hansestadt Lemgo
318 Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG), Heustraße 36 - 38, 32657 Lemgo, für das Geschäftsjahr 2021

Gemeinde Schlangen
319 Inkrafttreten der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)
320 Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. K 2 – Gebiet zwischen den Straßen Feldweg, Im Welandsborn, Am Desenberg und Waldstraße – im Ortsteil Kohlstädt der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)

Jobcenter Lippe
321 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe

306 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Lippe zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 08.08.2022 ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung unter der Internetseite des Kreises Lippe www.kreis-lippe.de/kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 10.08.2022öffentlich bekannt gemacht worden.

KrBl. Lippe 25.08.2022

307 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die Bauordnungsverfügung an Herrn Michael Behlau ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/bekanntmachungen/oeffentliche-zustellung-des-kreises.php am 08.08.2022 öffentlich bekannt gemacht worden.

KrBl. Lippe 25.08.2022

308 Immissionsschutz

Aktenzeichen:
766.0017/20/1.6.2 [HB-36]
766.0018/20/1.6.2 [HB-37]

Immissionsschutz
Ablehnung des Genehmigungsantrags gemäß § 20 Abs. 2 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) im Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die WestfalenWind Planungs GmbH & Co.KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn, beantragte gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen.

Je eine Windenergieanlage sollte auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstück errichtet werden:

- HB-36: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Heesten,
- Flur 3, Flurstück 24
- HB-37: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Heesten,
- Flur 3, Flurstück 16

Bei den Anlagen handelt es sich um WEA des Typs Enercon E-160 mit einer Nabenhöhe von je 166,6 m, einem Rotorblattdurchmesser von jeweils 160,0 m und einer Gesamthöhe von je 246,6 m sowie einer Leistung von jeweils 4,6 MW.

Gemäß § 10 Abs. 10 BImSchG i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV und mit Rücksicht auf die
bindende Versagung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung durch die zuständige Luftfahrtbehörde wurde der Antrag mit Schreiben vom 21.07.2022 abgelehnt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Ablehnung lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu
erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens
bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird
hingewiesen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische
Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg
gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.
November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de) und des Verwaltungsgerichts Minden.

Der Ablehnung kann innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum **vom 26.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php (→Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung)
abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vorzunehmende Auslegung des Bescheides wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zudem wird die Ablehnung über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de/nw bekannt gemacht.

Daneben liegt die Ablehnung während des o.g. Auslegungszeitraumes als
zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach- Straße 5,

- der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 25, 32805 Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2,

- der Stadt Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen - Raum 201, 32839 Steinheim, Marktstraße 2

aus und kann dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache,…) sind zu beachten.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:
Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften:

Mo., Di., Do., Fr.: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Stadtverwaltung Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen:

Montag bis Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag zusätzlich: von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Voraussetzung für den Einlass in die Verwaltungsgebäude ist ggf. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme.

Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:

- **Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice, Tel.: 05231-62-300**
- **Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Tel.: 05234-201-271**
- **Stadtverwaltung Steinheim, Tel.: 05233-21-170**

Personen, die Einwendungen erhoben haben, erhalten eine Durchschrift der Ablehnung über eine postalische Zustellung.

Mit Ende der Auslegungsfrist (**09.09.2022**, 24:00 Uhr) gilt die Ablehnung gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Lippe
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Kerkmann

KrBl. Lippe 25.08.2022

Stadt Detmold

309 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Michail Podlavski, geboren am 27.10.1991, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 12.08.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 12.08.2022, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-204015) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

KrBl. Lippe 25.08.2022

310 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Anthony Iweka, geboren am 10.08.1974, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 15.08.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 15.08.2022, Aktenzeichen: 2.0.10-02-UVG-201512) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Weber

KrBl. Lippe 25.08.2022

311 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Serhii Martynov, geboren am 29.06.1985, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 17.08.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 17.08.2022, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-204005) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

KrBl. Lippe 25.08.2022

312 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Mohammad Fallous, geboren am 23.01.1970, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 18.08.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 18.08.2022, Aktenzeichen: 2.0.10-02-UVG-201859) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Weber

KrBl. Lippe 25.08.2022

Stadt Horn-Bad Meinberg

313 Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Milchweg“ der Stadt Horn-Bad Meinberg im Stt. Belle

hier: Inkrafttreten

Auf Grund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist; und

- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020

hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 09.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst Flächen südöstlich der Straße Milchweg im Stt. Belle.

§ 2
Satzungsbestandteile

Die Innenbereichssatzung besteht aus der Planzeichnung, den Rechtsgrundlagen, den planungsrechtlichen Festsetzungen, Hinweisen und der Legende jeweils vom 20. August 2021. Der Innenbereichssatzung ist eine Begründung vom 10. Januar beigefügt.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem auf den Tag ihrer Bekannt-machung im Kreisblatt Lippe (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) folgenden Tag in Kraft.

Horn-Bad Meinberg, den 02.08.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.12.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 09.08.2022

gez.
Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Nach § 2 (3) BekanntmVO wird hiermit die Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses zur Innenbereichssatzung „Milchweg“ angeordnet.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

In der Bekanntmachung ist auf § 7 (6) GO NRW hinzuweisen.

Horn-Bad Meinberg, den 09.08.2022

gez.
Krüger
Bürgermeister

Hinweise

Die Satzung (Planzeichnung mit Begründung) werden beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Satzung mit der Begründung wird ergänzend auch im Internet auf dem Geoportal des Kreises Lippe, http://geo.kreis-lippe.de/db_bplan_auskunft.html, eingestellt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

   über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW– beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 09.08.2022

gez.
Krüger
Bürgermeister

KrBl. Lippe 25.08.2022

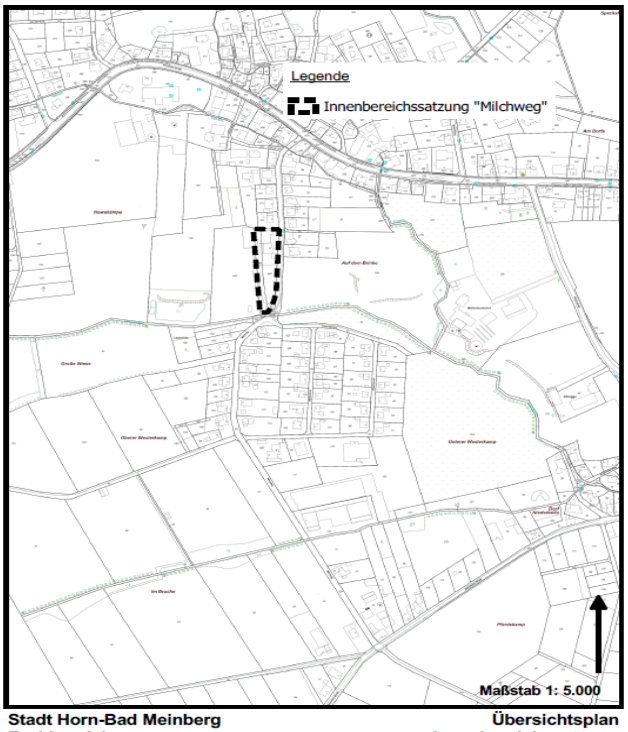

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich
Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften

75 0 75 150 225 300 m

Übersichtsplan
Innenbereichssatzung
"Milchweg"
Stt. Belle
August 2020

KrBl. Lippe 25.08.2022

314 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2020 der Stadt Horn-Bad Meinberg und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31.12.2020		
AKTIVA		
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (Covid-19)		638.156,94 €
1.	**Anlagevermögen**	
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	58.347,00 €
1.2	**Sachanlagen**	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1	Grünflächen	5.069.313,82 €
1.2.1.2	Ackerland	1.583.193,10 €
1.2.1.3	Wald / Forsten	5.244.928,47 €
1.2.1.4	sonstige unbebaute Grundstücke	487.414,00 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1	Kinder- / Jugendeinrichtungen	1.398.385,00 €
1.2.2.2	Schulen	22.378.756,00 €
1.2.2.3	Wohnbauten	1.342.441,83 €
1.2.2.4	sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	14.976.586,00 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.786.060,48 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	2.763.303,00 €
1.2.3.3	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.676.743,00 €
1.2.3.4	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	36.768.208,71 €
1.2.3.5	sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	237.649,00 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	28.183,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.385.513,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.657.921,00 €
1.2.8	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.956.033,71 €
1.3	**Finanzanlagen**	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	3.360.072,67 €
1.3.2	Beteiligungen	7.088.283,00 €
1.3.3	Sondervermögen	13.457.687,43 €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	505.187,28 €
1.3.5	Ausleihungen	
1.3.5.1	an Beteiligungen	710.000,00 €
1.3.5.2	an Sondervermögen	4.599.787,41 €
1.3.5.3	Sonstige Ausleihungen	149.908,68 €
2.	**Umlaufvermögen**	
2.1	**Vorräte**	4.707.423,18 €
2.2	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.230.820,77 €
2.2.2	privatrechtliche Forderungen	747.669,45 €
2.2.3	sonstige Vermögensgegenstände	123.298,61 €
2.3	**Liquide Mittel**	9.621.333,44 €
3.	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	139.441,29 €
	SUMME AKTIVA	**156.878.049,27 €**

PASSIVA		
1.	**Eigenkapital**	
1.1	Allgemeine Rücklage	54.057.311,15 €
1.2	Ausgleichsrücklage	1.408.559,00 €
1.3	Jahresüberschuss	1.105.852,45 €
2.	**Sonderposten**	
2.1	für Zuwendungen	31.676.361,60 €
2.2	für Beiträge	14.016.374,21 €
2.3	für den Gebührenausgleich	671.750,63 €
2.4	sonstige Sonderposten	3.611.043,48 €
3.	**Rückstellungen**	
3.1	Pensionsrückstellungen	16.143.263,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	3.974.572,42 €
3.4	sonstige Rückstellungen nach § 36 IV und V GemHVO NRW	600.773,92 €
4.	**Verbindlichkeiten**	
4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.1.1	Vom öffentlichen Bereich	0,00 €
4.1.2	Vom privaten Kreditmarkt	8.131.094,05 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.798.860,00 €

4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	525,29
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	896.135,65 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-12.380,39 €
4.6	Erhaltene Anzahlungen	12.781.397,42 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2.830.030,66 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.186524,73 €
SUMME PASSIVA		**156.878.049,27 €**

Ergebnisrechnung 2020			
Ertrags-/Aufwandsarten			
Nr.		**Bezeichnung**	**Ist-Ergebnis des Rechnungsjahres 2020**
1		Steuern und ähnliche Abgaben	17.808.308,26 €
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.739.096,42 €
3	+	sonstige Transfererträge	1.137.971,85 €
4	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.791.599,18 €
5	+	privatrechtliche Leistungsentgelte	393.053,21 €
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.542.748,32 €
7	+	sonstige ordentliche Erträge	1.362.503,46 €
8	+	aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
9	=	Ordentliche Erträge	40.775.280,70 €
10	-	Personalaufwendungen	7.410.427,51 €
11	-	Versorgungsaufwendungen	1.988.900,89 €
12	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.241.732,83 €
13	-	Bilanzielle Abschreibungen	3.706.298,65 €
14	-	Transferaufwendungen	18.900.587,48 €
15	-	sonstige ordentliche Aufwendungen	2.260.024,93 €
16	=	Ordentliche Aufwendungen	41.507.972,29 €
17	=	Ordentliches Ergebnis	-732.691,59 €
18	+	Finanzerträge	1.517.364,16 €
19	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	316.977,06 €
20	=	Finanzergebnis	1.200.387,10 €
21	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	467.695,51 €
22	+	außerordentliche Erträge	638.156,94 €
23	-	außerordentliche Aufwendungen	0
24	=	außerordentliches Ergebnis	638.156,94 €
25	**=**	**Jahresergebnis**	**1.105.852,45 €**

Finanzrechnung 2020			
Ein- und Auszahlungsarten			
Nr.		**Bezeichnung**	**Ist-Ergebnis des Rechnungsjahres 2020**
1		Steuern und ähnliche Abgaben	17.838.254,35 €
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.577.726,04 €
3	+	sonstige Transfereinzahlungen	0,00 €
4	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.219.550,81 €
5	+	privatrechtliche Leistungsentgelte	435.792,18 €
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.157.631,43 €
7	+	sonstige Einzahlungen	769.365,45 €
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.341.379,08 €
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.339.699,34 €
10	-	Personalauszahlungen	7.260.241,82 €
11	-	Versorgungsaufwendungen	885.523,33 €
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.069.332,64 €
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	133.905,87 €
14	-	Transferauszahlungen	18.915.232,04 €
15	-	Sonstige Auszahlungen	1.989.366,07 €
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.253.601,77 €
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.086.097,57 €
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.286.327,64 €
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	406.527,76 €
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	102.075,30 €
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	384.388,19 €
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00 €
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.179.318,89 €
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	569.744,90 €

25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	859.131,65 €
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	876.343,29 €
	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	300.000 €
	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00 €
27	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.605.219,84 €
28	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	574.099,05 €
29	=	Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	2.660.196,62 €
30	+	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	2.057,37 €
31	+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	721.890,00 €
32	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	578.502,13 €
33	-	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	3.000.000,00 €
34	=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.854.554,76 €
35	=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-194.358,14 €
36	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.187.657,10 €
37	+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	628.034,48 €
38	**=**	**Liquide Mittel**	**9.621.333,44 €**

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg über den Jahresabschluss **2020** und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

III. Erfüllung der Anzeigepflicht
Der Jahresabschluss 2020 ist gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 16.03.2022 angezeigt worden.

IV. Möglichkeit der Einsichtnahme
Der Jahresabschluss **2020** liegt zusammen mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, Zimmer 12, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr; mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) öffentlich aus und ist auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg unter der Adresse www.horn-badmeinberg.de/Rat und Verwaltung/ Haushalt, zur Kenntnisnahme bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 15.08.2022
Der Bürgermeister

Krüger

Kr.Bl.Lippe 25.08.2022

Gemeinde Kalletal

315 Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen der Staatsbad Salzuflen GmbH (Begünstigte im Sinne des §53 Abs. 4 WHG) ist gemäß §53 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §36 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“ beabsichtigt. Für ein größeres Gebiet war bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 16. Juli 1974 ein gemeinsames Heilquellenschutzgebiet mit den Heilquellen der Stadt Bad Oeynhausen festgesetzt worden. Diese Verordnung ist im Jahr 2014 ausgelaufen.

Das neue von den Quellen der Stadt Bad Oeynhausen losgelöste Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

Kreis Lippe
Bad Salzuflen (052008)
Wüsten (052226)
Ehrsen-Breden (052055)
Retzen (052168)
Grastrup-Hölsen (052067)
Holzhausen (052097)
Wülfer-Bexten (052225)
Schötmar (052009)
Werl-Aspe (052218)
Biemsen-Ahmsen (052032)
Welstorf (052216)
Matorf-Kirchheide (052140)
Brüntorf (052045)
Lüerdissen (052136)
Entrup (052057)
Lemgo (052006)
Leese (052122)
Lieme (052127)
Talle (052199)
Osterhagen (052161)
Bavenhausen (052020)
Hardissen (052074)
Hagen (052072)
Lage (052005)
Waddenhausen (052210)
Kreis Herford
Herford (052620)
Schwarzenmoor (052644)
Exter (052616)
Valdorf (052657)

Es gliedert sich in die quantitativen Schutzzonen A und B, die qualitative weitere Zone III und den Fassungsbereich Schutzzone I.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit vom 29. August 2022 bis einschließlich 28. September 2022 bei der Stadt Bad Salzuflen, Verwaltungsgebäude Benzstraße, Benzstraße 10, Fachdienst Tiefbau, 32108 Bad Salzuflen während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

bei der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 1. OG im Flur vor Zimmer-Nr.: 1.109, 32791 Lage während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Montag	14.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr

bei der Stadt Lemgo, Gebäude Heustraße, Heustraße 36-38, Zimmer-Nr.: 503, 32657 Lemgo zu folgenden Zeiten

Montag bis Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.00 Uhr

zusätzliche Termine nach telefonischer Absprache,

bei der Gemeinde Kalletal, Neubau des Rathauses, Rintelner Straße 3, Information, 32689 Kalletal während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

bei der Stadt Herford, Technisches Rathaus, Auf der Freiheit 21, Zimmer-Nr.: 211 während folgender Zeiten eingesehen werden

Montag bis Freitag 09.00 - 14.00 Uhr,
Ansprechpartner: Frau Manthey
Montag bis Freitag 14.00 - 16.00 Uhr,
Ansprechpartner Herr Nolte

und bei der Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 4. Etage, Zimmer-Nr.: 48, 32602 Vlotho währen der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.30 - 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

eingesehen werden. Die in den einzelnen Kommunen vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) sind bei der Einsichtnahme zu beachten. Gegebenenfalls sind vorherige Terminabsprachen notwendig.

Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de, Rubrik: Service > Bekanntmachung/Amtsblätter > Abwasser / Gewässer / Hochwasser). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt, der bei den Städten Bad Salzuflen, Herford, Lage, Lemgo, Vlotho und der Gemeinde Kalletal in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.
Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 12. Oktober 2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen,
Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage,

Stadt Lemgo, Marktplatz 1, 32657 Lemgo,
Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal,
Stadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford,
Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho
oder der
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
Einwendung erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de. Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtlichen Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen.

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter folgender Adresse:

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Minden, den 27. Juli 2022
Az.: 54.01.09.66-015_3918-22
Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
gez. Eisberg

Stadt Lage

316 Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen der Staatsbad Salzuflen GmbH (Begünstigte im Sinne des §53 Abs. 4 WHG) ist gemäß §53 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §36 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“ beabsichtigt. Für ein größeres Gebiet war bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 16. Juli 1974 ein gemeinsames Heilquellenschutzgebiet mit den Heilquellen der Stadt Bad Oeynhausen festgesetzt worden. Diese Verordnung ist im Jahr 2014 ausgelaufen.

Das neue von den Quellen der Stadt Bad Oeynhausen losgelöste Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

Kreis Lippe

Bad Salzuflen (052008)
Wüsten (052226)
Ehrsen-Breden (052055)
Retzen (052168)
Grastrup-Hölsen (052067)
Holzhausen (052097)
Wülfer-Bexten (052225)
Schötmar (052009)
Werl-Aspe (052218)
Biemsen-Ahmsen (052032)
Welstorf (052216)
Matorf-Kirchheide (052140)
Brüntorf (052045)
Lüerdissen (052136)
Entrup (052057)
Lemgo (052006)
Leese (052122)
Lieme (052127)
Talle (052199)
Osterhagen (052161)
Bavenhausen (052020)
Hardissen (052074)
Hagen (052072)
Lage (052005)
Waddenhausen (052210)

Kreis Herford

Herford (052620)
Schwarzenmoor (052644)
Exter (052616)
Valdorf (052657)

Es gliedert sich in die quantitativen Schutzzonen A und B, die qualitative weitere Zone III und den Fassungsbereich Schutzzone I.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

vom 29. August 2022 bis einschließlich 28. September 2022

bei der **Stadt Bad Salzuflen**, Verwaltungsgebäude Benzstraße, Benzstraße 10, Fachdienst Tiefbau, 32108 Bad Salzuflen während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

bei der **Stadt Lage**, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 1. OG im Flur vor Zimmer-Nr.: 1.109, 32791 Lage während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Montag	14.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr

bei der **Stadt Lemgo**, Gebäude Heustraße, Heustraße 36-38, Zimmer-Nr.: 503, 32657 Lemgo zu folgenden Zeiten

Montag bis Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.00 Uhr

zusätzliche Termine nach telefonischer Absprache,

bei der **Gemeinde Kalletal**, Neubau des Rathauses, Rintelner Straße 3, Information, 32689 Kalletal während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

bei der **Stadt Herford**, Technisches Rathaus, Auf der Freiheit 21, Zimmer-Nr.: 211 während folgender Zeiten eingesehen werden

Montag bis Freitag	09.00- 14.00 Uhr,
Ansprechpartner:	Frau Manthey
Montag bis Freitag	14.00- 16.00 Uhr,
Ansprechpartner	Herr Nolte

und bei der **Stadt Vlotho**, Lange Straße 60, 4. Etage, Zimmer-Nr.: 48, 32602 Vlotho währen der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.30 - 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

eingesehen werden. Die in den einzelnen Kommunen vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) sind bei der Einsichtnahme zu beachten. Gegebenenfalls sind vorherige Terminabsprachen notwendig.

Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-54/aktuelles-aus-der-wasserwirtschaft). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt, der bei den Städten Bad Salzuflen, Herford, Lage, Lemgo, Vlotho und der Gemeinde Kalletal in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 12. Oktober 2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen,
Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage,
Stadt Lemgo, Marktplatz 1, 32657 Lemgo,
Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal,
Stadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford,
Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho
oder der
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendung erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de. Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtlichen Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen.

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter folgender Adresse:

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Minden, den 27. Juli 2022
Az.: 54.01.09.66-015_3918-22
Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
gez. Eisberg

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 113 Satz 4 LWG NRW i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Lage, 15.08.2022

Gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

KrBl. Lippe 25.08.2022

317 Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Lage gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Herr Titus Donhauser hat mit Auflauf des 18.08.2022 als Vertreter von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf sein Mandat im Rat der Stadt Lage verzichtet.

Hiermit wird gem. § 45 KWahlG nach Reserveliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Peter Lohmann, Geburtsjahr 1969, 32791 Lage, E-Mail-Adresse: p.lohmann@gruene-lage.de, als Nachfolger von Herrn Titus Donhauser festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann

a) jede/r Wahberechtigte des Wahlgebiets,
b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlleiter (Bürgermeister der Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage) einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lage www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen einsehbar.

Lage, 24.08.2022

Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter
als Wahlleiter

KrBl. Lippe 25.08.2022

Alte Hansestadt Lemgo

318 Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG), Heustraße 36 - 38, 32657 Lemgo, für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der ALG hat am 24. Juni 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Nachdem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 23.06.2022 den Abschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG) zum 31.12.2021 formell festgestellt hat, beschließt die Gesellschafterversammlung hiermit den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 179.364,90 EUR wie folgt zu verwenden:

- zum Vortrag auf neue Rechnung	132.364,90 EUR
- zur Ausschüttung an die Gesellschafterin	47.000,00 EUR
zus.:	179.364,90 EUR

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht ist vom Abschlussprüfer, der Wibera AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und am 13. Juni 2022 ist folgender Bestätigungsvermerk erteilt worden:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH, Lemgo

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH, Lemgo, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um

die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Bielefeld, den 13. Juni 2022

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer

Sven Galbarski
Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschaft hat nach § 325 HGB i.V.m. § 326 HGB Bilanz und Anhang im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Lemgo, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Zimmer 117, 32657 Lemgo für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers werden hiermit gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW öffentlich bekanntgemacht.

Lemgo, den 15.08.2022

Gez.
Kugelmann
Geschäftsführerin

KrBl. Lippe 25.08.2022

Gemeinde Schlangen

319 Inkrafttreten der 16. Änderung des Bebauungs plans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlan gen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Satzungsbeschluss vom 23.06.2022 und Inkrafttreten

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

Satzungsbeschluss vom 23.06.2020

Die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB), ist vom Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 23.06.2022 mit Text und Begründung als Satzung beschlossen worden.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung vom 01. Juni 2022, i. V. m. § 2 (2) und (4) sowie § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen mit Text und Begründung als Satzung.

Der Begründung zum Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB beigefügt. Planwerk- und Schriftwerk zum Bebauungsplan werden zur Einsicht im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2a, 33189 Schlangen, während der Dienstzeiten bereitgehalten.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt nach § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen in Kraft.

Lage und Umfang der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, ist aus dem in der Bekanntmachung abgedrucktem Planausschnitt ersichtlich.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die in den ausliegen Planunterlagen vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Text und Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an für dauernd während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, in Kraft.

Hinweise

- **Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB, in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung** Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass
a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtli-

chen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 16.08.2022

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Marcus Püster

Übersichtsplan der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)

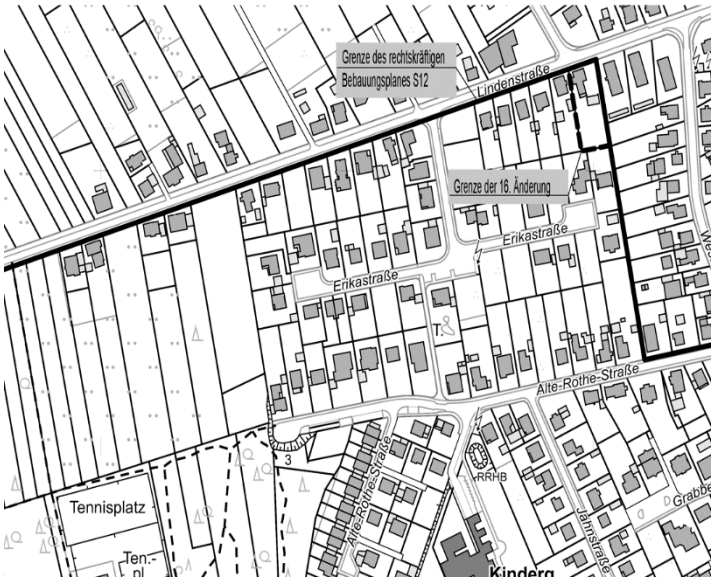

KrBl. Lippe 25.08.2022

320 Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. K 2 – Gebiet zwischen den Straßen Feldweg, Im Welandsborn, Am Desenberg und Waldstraße – im Ortsteil Kohlstädt der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Satzungsbeschluss vom 23.06.2022 und Inkrafttreten

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt
Satzungsbeschluss vom 23.06.2020

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. K 2 – Gebiet zwischen den Straßen Feldweg, Im Welandsborn, Am Desenberg und Waldstraße – im Ortsteil Kohlstädt der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB), ist vom Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 23.06.2022 mit Text und Begründung als Satzung beschlossen worden.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung vom 01. Juni 2022, i. V. m. § 2 (2) und (4) sowie § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. K 2 – Gebiet zwischen den Straßen Feldweg, Im Welandsborn, Am Desenberg und Waldstraße – im Ortsteil Kohlstädt der Gemeinde Schlangen mit Text und Begründung als Satzung.

Der Begründung zum Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB beigefügt. Planwerk- und Schriftwerk zum Bebauungsplan werden zur Einsicht im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2a, 33189 Schlangen, während der Dienstzeiten bereitgehalten.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt nach § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. K 2 – Gebiet zwischen den Straßen Feldweg, Im Welandsborn, Am Desenberg und Waldstraße – im Ortsteil Kohlstädt der Gemeinde Schlangen in Kraft.

Lage und Umfang der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. K 2 – Gebiet zwischen den Straßen Feldweg, Im Welandsborn, Am Desenberg und Waldstraße – im Ortsteil Kohlstädt der Gemeinde Schlangen, ist aus dem in der Bekanntmachung abgedrucktem Planausschnitt ersichtlich.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die in den ausliegen Planunterlagen vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. K 2 – Gebiet zwischen den Straßen Feldweg, Im Welandsborn, Am Desenberg und Waldstraße – im Ortsteil Kohlstädt der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Text und Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an für dauernd während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach

§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. K 2 – Gebiet zwischen den Straßen Feldweg, Im Welandsborn, Am Desenberg und Waldstraße – im Ortsteil Kohlstädt der Gemeinde Schlangen, in Kraft.

Hinweise

- **Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB, in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung** Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

d) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften

e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

f) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 16.08.2022

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Marcus Püster

Übersichtsplan der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. K 2 – Gebiet zwischen den Straßen Feldweg, Im Welandsborn, Am Desenberg und Waldstraße – in der Gemeinde Schlangen im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)

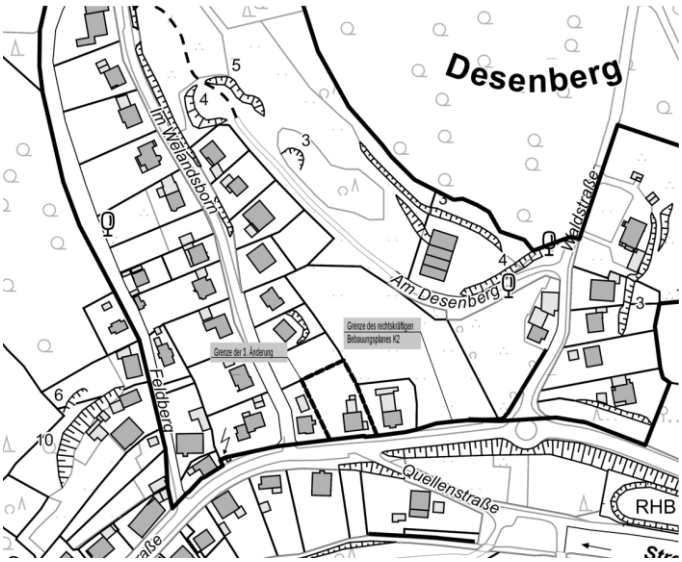

KrBl. Lippe 25.08.2022

Jobcenter Lippe

321 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die **Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts**
ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 12. August 2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

KrBl. Lippe 25.08.2022

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.